

§ 58

Der Volkswirtschaftsrat hat das Recht, eine Umverteilung der Amortisationen innerhalb der Industriezweige und zwischen den Industriezweigen vorzunehmen. Dabei müssen die im Plan vorgesehenen Maßnahmen für Reparaturen, Rekonstruktionen und Modernisierung der Ausrüstungen gesichert werden.

§ 59

Der Volkswirtschaftsrat ist berechtigt, Gebäude und Grundstückseinrichtungen an andere staatliche Organe zu verkaufen. Die Umsetzungen von Ausrüstungen erfolgen grundsätzlich gegen Werterstattungen; der Volkswirtschaftsrat hat das Recht, Ausnahmen zuzulassen.

E.

Rechte des Volkswirtschaftsrates auf dem Gebiet der Arbeit und des Arbeitslohnes

§ 60

(1) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates legt im Rahmen des bestätigten Arbeitskräfteplanes für die Industrie die Anzahl und die Lohnsumme des Verwaltungspersonals für die unterstellten Betriebe und Einrichtungen fest.

(2) Die Bestätigung erfolgt auf der Grundlage von Rahmen-, Struktur- und Stellenplänen und der geltenden Lohn- und Gehaltsabkommen für die Betriebe und Einrichtungen. Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates kann in Sonderfällen die Bestätigung abweichend von den Rahmen-, Struktur- und Stellenplänen vornehmen und informiert darüber das Ministerium der Finanzen und das Komitee für Arbeit und Löhne.

(3) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates legt den Arbeitskräfteplan und den Stellenplan der Beschäftigten des eigenen Apparates auf der Grundlage der durch den Ministerrat festgelegten Struktur, der Anzahl der Mitarbeiter, der Vergütungsgruppen und des bestätigten Lohnfonds für die Beschäftigten entsprechend den geltenden Tarifen fest.

(4) Der Volkswirtschaftsrat lenkt den Einsatz und die Verteilung der Mitarbeiter des Volkswirtschaftsrates und der nachgeordneten Vereinigungen Volkseigener Betriebe sowie sonstiger Einrichtungen selbständig und informiert darüber die zuständigen Staatsorgane. §

§ 61

Der Volkswirtschaftsrat legt bei der Gründung, Umstellung und Zusammenlegung von Betrieben und Einrichtungen sowie für neu einzuführende Funktionen und Dienstleistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Abstimmung mit dem Komitee für Arbeit und Löhne, dem Ministerium der Finanzen und dem Bundesvorstand des FDGB die Entlohnungsbedingungen (Tarife, Ortsklassen, Betriebsklassen, Lohnformen, Prämiensysteme usw.) fest. Die Festlegungen erfolgen in Anlehnung und in Übereinstimmung mit den Entlohnungsbedingungen vergleichbarer Tätigkeiten, Betriebe und Einrichtungen im Rahmen des für die Industrie bestätigten Lohnfonds. Darüber hinausgehende Maßnahmen werden dem Ministerrat zur Bestätigung vorgelegt.

§ 62

Der Volkswirtschaftsrat bestätigt im Rahmen des durch den Ministerrat beschlossenen Kontingents die Anzahl von Einzelverträgen -und die Höhe von Einzelgehältern für die Angehörigen der Intelligenz in den unterstellten Betrieben und Einrichtungen sowie des eigenen Apparates bis zu der vom Ministerrat festgelegten Höhe.

§ 63

(1) Der Volkswirtschaftsrat übt eine strenge Kontrolle über die Einhaltung des geplanten Lohnfonds und des geplanten Verhältnisses von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn aus. Über die Ergebnisse der Kontrolle sind die Gewerkschaften zu unterrichten.

(2) Bei Lohnfondsüberschreitungen der unterstellten Betriebe und Einrichtungen legt der Volkswirtschaftsrat in Abstimmung mit der Deutschen Notenbank die Fristen für die Wiederherstellung der planmäßigen Entwicklung fest.

§ 64

(1) Der Volkswirtschaftsrat ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich für die Anwendung ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen in der Industrie, für die richtige Eingruppierung der Arbeiter und der Arbeiten entsprechend den Arbeitsanforderungen der Arbeitsbereiche und der vorhandenen Qualifikationen, für die Einhaltung der tarifvertraglichen Bestimmungen und der Vereinbarungen in den Kollektivverträgen.

(2) Er hat das Recht, in Abstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB für einzelne Beschäftigungsgruppen im Rahmen des geplanten Lohnfonds Sonderregelungen zu treffen.

§ 65

Der Volkswirtschaftsrat bestätigt die Bereiche und die Beschäftigungsgruppen in der Industrie, für die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Normalarbeitszeit abweichende Arbeitszeitregelungen in den Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden können.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 66

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1962

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

N e u m a n n
Minister